



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

26.07.2022

Nr. 13 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sportplatz Unterriege Kirchweg“

I. Bekanntmachungstext

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof hat am 18.03.2020 gem. § 60 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterriege Kirchweg“ als Satzung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde durch den Rat der Gemeinde Hövelhof am 25.06.2020 gem. § 60 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu den o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.
- b) Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuer Sportplatz am Unterriege Kirchweg“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung am neuen Standort als „Fläche für Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ zu ändern sowie am alten Standort die Ausweisung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für Landwirtschaft“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt und teilweise identisch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterriege Kirchweg“.

- c) Der Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterriege Kirchweg“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Sportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der anliegenden Planzeichnung dargestellt. Er wird verbindlich festgelegt und begrenzt durch die Flurstücke 14, 89, 90, 102 und 84, Flur 30, Gemarkung Hövelhof.

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

4.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 18.03.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hövelhof als Dringlichkeitsentscheidung beschlossene und vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 25.06.2020 genehmigte Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

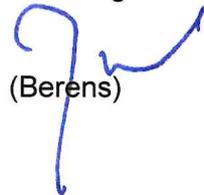
Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

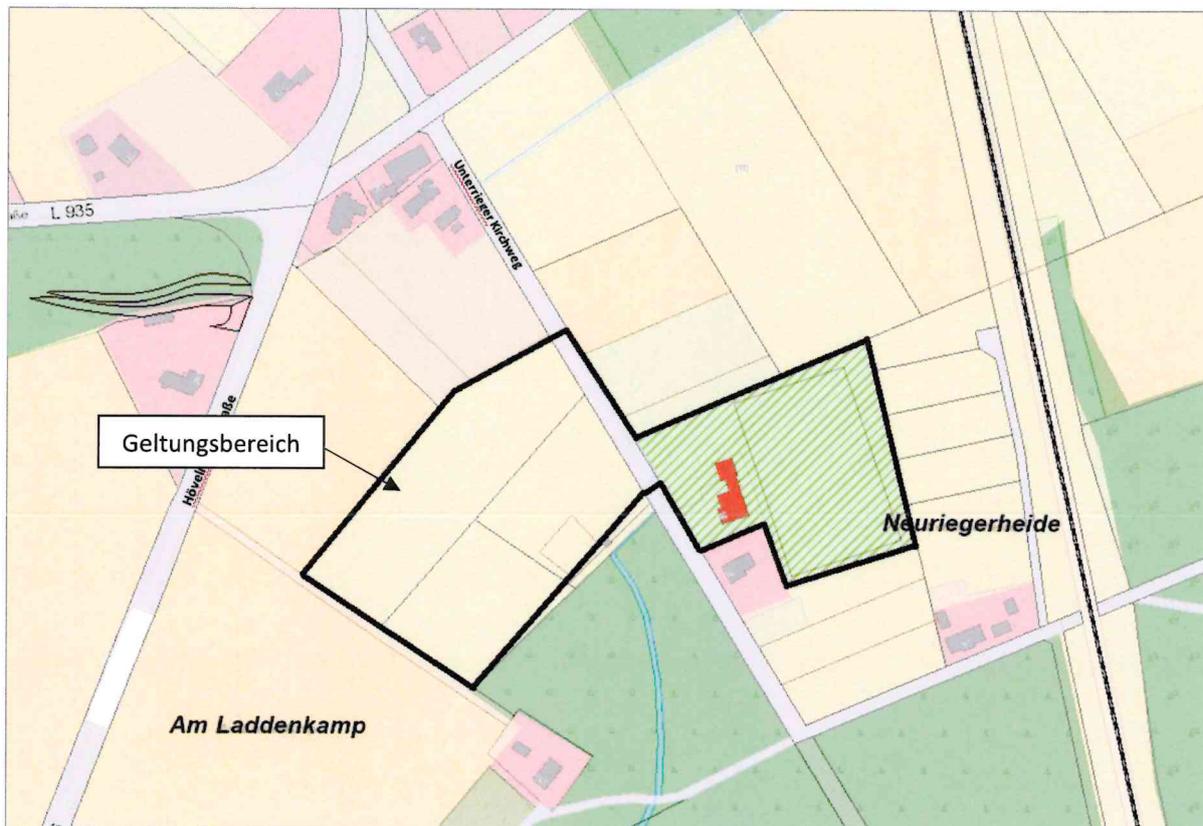
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 26.07.2022

Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1**Bebauungsplan Nr. 49 „Sportplatz Unterrieger Kirchweg“****Übersichtsplan**

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.